

Komfort Auto

Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine Bedingungen



Inhaltsverzeichnis

Lexikon	2
1. Was ist bei einem Versicherungsvertrag zu beachten?	3
1.1. Zwischen welchen Parteien wird der Versicherungsvertrag abgeschlossen?.....	3
1.2. Welche Dokumente umfasst der Versicherungsvertrag?.....	3
1.3. An wen müssen Sie sich bei Fragen oder mit der Bitte um Erläuterung wenden?.....	4
1.4. Wann beginnt Ihr Versicherungsvertrag?.....	4
1.5. Wie lange gilt Ihr Versicherungsvertrag?.....	4
1.6. Was müssen Sie bei Abschluss Ihres Versicherungsvertrags mitteilen?.....	4
1.6.1. Was geschieht, wenn Sie vorsätzlich Informationen verschwiegen oder vorsätzlich falsche Angaben gemacht haben?.....	5
1.6.2. Was geschieht, wenn Sie unabsichtlich Informationen verschwiegen oder unabsichtlich falsche Angaben gemacht haben?.....	5
1.7. Welche Angaben müssen Sie im Laufe des Versicherungsvertrags machen?.....	6
1.7.1. Sie müssen jede Erhöhung des Risikos melden.....	6
1.7.2. Wie sieht es bei einer Verringerung des Risikos aus?.....	7
1.8. Was müssen Sie bei einem Schadensfall tun?.....	7
1.8.1. Sie müssen den Schadensfall melden.....	7
1.8.2. Sie müssen zusätzliche Schäden vermeiden und begrenzen.....	8
1.8.3. Gibt es Sanktionen?.....	8
1.9. Wann endet der Versicherungsvertrag?.....	8
1.10. Sonderfälle.....	10
1.11. An wen richten Sie und wir einen Briefwechsel?.....	11
1.12. Wer trägt die Kosten eines Einschreibens?.....	11
2. Was ist bezüglich der Prämie, die Sie zahlen müssen, zu beachten?	11
2.1. Wie bestimmen wir Ihre Prämie für die Deckungen Haftpflicht und Fahrzeugschutz?.....	11
2.1.1. Wann gilt diese Vorgehensweise?.....	11
2.1.2. Welchen Mechanismus wenden wir an, um Ihren Tarif zu bestimmen, wenn Sie vorher noch keinen Versicherungsvertrag für das bezeichnete Fahrzeug bei AXA hatten?.....	11
2.1.3. Welchen Mechanismus wenden wir an, um Ihre Prämie zu ändern?.....	12
2.1.4. Was geschieht, wenn das System nicht korrekt angewandt wurde?.....	15
2.1.5. Wann erhalten Sie die Bescheinigung Ihres Schadensverlaufs?.....	15
2.2. Wann müssen Sie Ihre Prämie zahlen?.....	15
2.3. Was geschieht, wenn Sie die Prämie nicht oder nicht vollständig bezahlen?.....	15
3. Die Verarbeitung der Daten zu Ihrer Person	15

Lexikon

Um das Verständnis des Textes Ihres Versicherungsvertrags zu erleichtern, erläutern wir Ihnen nachfolgend einige Fauchausdrücke, die in diesem Kapitel **fett** gedruckt sind.

Diese Begriffsbestimmungen grenzen unsere Garantie ab. Sie sind alphabetisch geordnet.

Bezeichnetes Fahrzeug

Das in den besonderen Bedingungen beschriebene Fahrzeug.

Geschädigte Personen

Personen, die einen Schaden erlitten haben, der Anlass zur Inanspruchnahme der Haftpflichtversicherung gibt, sowie deren Leistungsberechtigte.

Schadensfall

Jedes Ereignis, das einen Schaden hervorruft, der einen Anspruch auf Anwendung des Vertrags begründen kann.

Schwacher Verkehrsteilnehmer

Jede Person, der aufgrund eines Unfalls auf öffentlicher Straße mit einem Fahrzeug körperliche Schäden, Kleidungsschäden und/oder Schäden an Prothesen entstehen und die selbst nicht Führer eines Kraftfahrzeugs ist. Wenn das Opfer älter als 14 Jahre ist und den Schaden vorsätzlich verursacht hat, kann das Konzept des schwachen Verkehrsteilnehmers nicht angewandt werden. Oft wird auf das Gesetz vom 21. November 1989 bezüglich der obligatorischen Haftpflichtversicherungen für Kraftfahrzeuge, Artikel 29 bis verwiesen. In diesem Artikel finden Sie die gesetzliche Beschreibung.

Verordnungsbestimmungen

Der königliche Erlass vom 14. Dezember 1992 bezüglich des Modellvertrags der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung.

Ihr Vertrag wird geregelt durch das belgische Gesetz, und insbesondere durch die Gesetze vom 4. April 2014 bezüglich der Versicherungen und vom 21. November 1989 bezüglich der obligatorischen Versicherungen in Bezug auf die KFZ-Haftpflichtversicherung, der **Verordnungsbestimmungen** zu diesen Themen sowie durch jede andere heutige oder zukünftige Regelung.

Alle Deckungen, die Sie unterschrieben haben, sind Teil eines Versicherungsvertrags. Dieses Kapitel bezieht sich auf all diese Deckungen.

1. Was ist bei einem Versicherungsvertrag zu beachten?

1.1. Zwischen welchen Parteien wird der Versicherungsvertrag abgeschlossen?

Der Versicherungsvertrag wird zwischen Ihnen und uns abgeschlossen.

Sie

der Versicherungsnehmer, d.h. die Person, die mit uns den Versicherungsvertrag abschließt.

Wir

AXA Belgium

Auch die folgenden Parteien spielen eine Rolle, wenn wir aufgrund dieses Versicherungsvertrags eintreten müssen:

Inter Partner Assistance, für die Garantien Beistand.

Inter Partner Assistance erteilt AXA Belgium die Zustimmung, zu bestimmen, welche Risiken akzeptiert werden und die Versicherungsverträge zu verwalten. Inter Partner Assistance kümmert sich dann um die Bearbeitung der **Schadensfälle**, die Info Line, Erster Beistand und die Garantie Beistand.

LAR für die Garantien Rechtsschutz.

LAR steht für „Legal Assistance and Recovery“. Die Rechtsschutz**schadensfälle** werden von LAR bearbeitet, einem juristisch selbstständigen Unternehmen, das als Schadensregulierungsstelle für die Bearbeitung derartiger **Schadensfälle** auftritt. LAR erhält von AXA Belgium den Auftrag, Rechtsschutz**schadensfälle** zu bearbeiten.

1.2. Welche Dokumente umfasst der Versicherungsvertrag?

Der Versicherungsvertrag beinhaltet folgende Dokumente:

Die Versicherungsakte

Jedes Dokument mit den Merkmalen des Risikos, das Sie uns angeben, mit welchem wir Ihre Anforderungen erfüllen und das Risiko einschätzen können.

Die besonderen Bedingungen

Dieses Dokument enthält die Informationen, die Sie uns mitgeteilt haben. Es beschreibt außerdem Ihre Wahl bezüglich der tatsächlich zu gewährenden Deckung(en). Neben der Angabe, welche allgemeinen Bedingungen anwendbar sind, enthält dieses Dokument auch speziell Ihrer Situation angepasste Versicherungsbedingungen.

Die allgemeinen Bedingungen

Diese Dokumente beschreiben die Deckungen, ihre Einschränkungen und Ausschlüsse sowie die Modalitäten der Schadensregulierung.

Dem Versicherungsnachweis, besser bekannt als grüne Versicherungskarte

Dieses Dokument ist der Nachweis, dass Sie eine Haftpflichtversicherung für das **bezeichnete Fahrzeug** abgeschlossen haben. Diesem Dokument können Sie auch entnehmen, in welchen Ländern oder Landesteilen Sie versichert sind. Sollte die Deckung vor dem auf der grünen Versicherungskarte angegebenen Enddatum enden, sind Sie verpflichtet, dieses Dokument zurückzuschicken.

1.3. An wen müssen Sie sich bei Fragen oder mit der Bitte um Erläuterung wenden?

Wir empfehlen Ihnen, immer Kontakt mit Ihrem Versicherungsvermittler oder Ihrem Ansprechpartner bei der Gesellschaft aufzunehmen. Ihr Versicherungsvermittler oder Ihr Ansprechpartner bei der Gesellschaft ist nämlich auf alles spezialisiert, was mit Versicherungen zu tun hat. Er unterstützt Sie mit näheren Erläuterungen zu Ihrem Versicherungsvertrag und deren Deckungen. Ihr Versicherungsvermittler oder Ansprechpartner bei der Gesellschaft unternimmt auch die erforderlichen Schritte, falls Sie den Versicherungsvertrag ändern oder die von Ihnen gewählten Deckungen in Anspruch nehmen möchten. Sollten sich Probleme zwischen Ihnen und uns ergeben, ist er auch dabei behilflich.

Wenn Sie unseren Standpunkt nicht teilen, können Sie den Dienst „Customer Protection“ (Troonplein 1, 1000 Brüssel, customer.protection@axa.be) in Anspruch nehmen.

Falls Sie danach mit der Lösung noch nicht zufrieden sind, können Sie sich an den Ombudsdienst Versicherungen (de MeeÛsquare 35, 1000 Brüssel, <https://www.ombudsman.as>) wenden.

Sie können sich auch jederzeit an das Gericht wenden.

1.4. Wann beginnt Ihr Versicherungsvertrag?

Die Garantien die Sie unterzeichnet haben beginnen an dem in den besonderen Bedingungen genannten Datum.

1.5. Wie lange gilt Ihr Versicherungsvertrag?

Ihr Versicherungsvertrag gilt immer für 1 Jahr, sofern in Ihren besonderen Bedingungen nichts anderes angegeben ist.

In Ihren besonderen Bedingungen ist ein jährlicher Fälligkeitstag angegeben. Ihr Versicherungsvertrag läuft jeweils bis zu diesem jährlichen Fälligkeitsdatum. Es ist jedoch so, dass Ihr Versicherungsvertrag jeweils stillschweigend für einen Zeitraum von 1 Jahr verlängert wird, es sei denn, Sie oder wir haben den Versicherungsvertrag gekündigt per Einschreiben, per Gerichtsvollzieher oder per Abgabe eines Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung mindestens drei Monate vor dem jährlichen Fälligkeitsdatum.

1.6. Was müssen Sie bei Abschluss Ihres Versicherungsvertrags mitteilen?

Um einen Vertrag zu erstellen, müssen wir das Risiko beurteilen können. Sie müssen uns daher alle Informationen, die Ihnen bekannt sind und von denen Sie annehmen müssen, dass sie Einfluss auf diese Beurteilung haben können, genau mitteilen.

Es kann sein, dass wir Ihnen schriftlich Fragen stellen, um diese Informationen zu erhalten. Wenn Sie bestimmte Fragen nicht beantwortet haben, wir aber dennoch einen Versicherungsvertrag mit Ihnen abschließen, können wir uns später nicht mehr auf die Tatsache berufen, dass Sie nicht geantwortet haben, es sei denn, Betrug liegt vor.

1.6.1. Was geschieht, wenn Sie vorsätzlich Informationen verschwiegen oder vorsätzlich falsche Angaben gemacht haben?

Wenn wir durch vorsätzliches Verschweigen oder vorsätzlich gemachte falsche Angaben irregeführt werden, ist der Versicherungsvertrag nichtig. Das bedeutet, dass der Vertrag nicht gültig ist und die von Ihnen gewählten Deckungen nie in Kraft waren. Die Prämie(n), die wir für den Versicherungszeitraum bis zu dem Zeitpunkt, zu dem wir über das vorsätzliche Verschweigen von Informationen oder über vorsätzliche Falschangaben informiert wurden, bereits erhalten hatten, müssen wir nicht zurückzahlen.

1.6.2. Was geschieht, wenn Sie unabsichtlich Informationen verschwiegen oder unabsichtlich falsche Angaben gemacht haben?

In diesem Fall ist der Versicherungsvertrag nicht nichtig.

Innerhalb des Monats ab dem Zeitpunkt, zu dem wir über das unabsichtliche Verschweigen von Informationen oder über unabsichtliche Falschangaben informiert wurden, schlagen wir Ihnen vor, den Versicherungsvertrag zu ändern. Dieser Änderungsvorschlag tritt an dem Tag in Kraft, an dem wir über das unabsichtliche Verschweigen von Informationen oder über die unabsichtliche Falschangabe informiert wurden.

Wenn wir nachweisen können, dass wir keinen Versicherungsvertrag abgeschlossen hätten, wenn wir über die richtigen Informationen verfügt hätten, dürfen wir den Vertrag innerhalb derselben Frist kündigen.

Wenn Sie diesen Vorschlag zur Änderung des Versicherungsvertrags ablehnen oder nicht innerhalb einer Frist von 1 Monat ab dem Tag, an dem Sie den Vorschlag erhielten, akzeptieren, dürfen wir den Versicherungsvertrag innerhalb von 15 Tagen kündigen.

Wenn wir den Versicherungsvertrag nicht gekündigt haben oder innerhalb der oben genannten Fristen keine Änderung vorgeschlagen haben, können wir uns später nicht mehr auf diese Tatsachen berufen.

Was geschieht, wenn sich ein **Schadensfall** ereignet, bevor die Änderung oder die Kündigung Ihres Versicherungsvertrags in Kraft getreten ist?

- Wenn die versäumte oder falsche Mitteilung von Daten Ihnen nicht angelastet werden kann und wenn ein **Schadensfall** eintritt, bevor die Änderung oder die Kündigung in Kraft getreten ist, erfüllen wir die getroffene Vereinbarung.
- Wenn die versäumte oder falsche Mitteilung von Daten Ihnen dagegen angelastet werden kann und wenn ein **Schadensfall** eintritt, bevor die Änderung oder Kündigung in Kraft getreten ist, verringern wir die Vergütung im Verhältnis zwischen der Prämie, die Sie tatsächlich gezahlt haben und der Prämie, die Sie hätten zahlen müssen, wenn Sie uns die richtigen Daten vorgelegt hätten.

Ein Beispiel (mit fiktiven Zahlen):

- Ihr Fahrzeug wird zu beruflichen Zwecken benutzt, aber Sie haben eine Prämie für eine private Nutzung gezahlt.
- Die gezahlte Prämie (private Nutzung) beläuft sich auf 300 EUR und die, die aufgrund einer beruflichen Nutzung hätte gezahlt werden sollen ist 400 EUR.
- Aufgrund eines **Schadensfalls** beläuft sich Ihr Schaden auf 3.000 EUR.

Wir wenden die Verhältnisregel an und verringern den Betrag von 3.000 EUR im Verhältnis zwischen der Prämie, die Sie tatsächlich gezahlt haben für eine private Nutzung (300 EUR) und der Prämie, die Sie hätten zahlen müssen aufgrund der beruflichen Nutzung (400 EUR). Ihre Entschädigung beläuft sich somit auf 2.250 EUR. Hier die Berechnung:

$$3.000 \text{ EUR} \times 300/400 = 2.250 \text{ EUR}$$

- Wenn bei einem **Schadensfall** Umstände ans Licht kommen, anhand derer wir nachweisen können, dass wir den Versicherungsvertrag nicht abgeschlossen hätten, verweigern wir unsere Intervention und zahlen die von Ihnen gezahlten Prämien zurück.

1.7. Welche Angaben müssen Sie im Laufe des Versicherungsvertrags machen?

1.7.1. Sie müssen jede Erhöhung des Risikos melden

Wenn sich im Laufe des Versicherungsvertrags Dinge oder Umstände verändern, kann dies dazu führen, dass sich das Risiko bei einem **Schadensfall** erheblich und anhaltend erhöht. Sie sind daher verpflichtet, uns diese Veränderungen oder Neuigkeiten mitzuteilen.

Einige Beispiele sind: ein Wohnsitzwechsel, eine Veränderung der Nutzung, die Steigerung der Leistung usw.

Wenn Sie eine derartige Erhöhung des Risikos melden, gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Wir hätten das Risiko nach wie vor versichert, wenn uns diese Erhöhung des Risikos bei Abschluss des Versicherungsvertrags bekannt gewesen wäre, wenn auch zu anderen Bedingungen. In diesem Fall übermitteln wir Ihnen innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt, zu dem wir über die Risikoerhöhung informiert wurden, einen Vorschlag zur Änderung des Versicherungsvertrags. Dieser Änderungsvorschlag tritt am Tag der Erhöhung des Risikos in Kraft.

Wenn Sie diesen Vorschlag nicht innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt, an dem Sie den Vorschlag erhielten, akzeptieren oder wenn Sie den Vorschlag ablehnen, dürfen wir den Vertrag innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf der oben genannten Frist kündigen.

2. Wir können nachweisen, dass wir das Risiko nicht versichert hätten, wenn uns diese Erhöhung des Risikos bei Abschluss des Vertrags bekannt gewesen wäre. In diesem Fall dürfen wir den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt, zu dem wir über die Risikoerhöhung informiert wurden, kündigen.

Wenn wir den Versicherungsvertrag nicht gekündigt haben oder innerhalb der oben genannten Frist keine Änderung vorgeschlagen haben, können wir uns später nicht mehr auf diese Risikoerhöhung berufen.

Was geschieht, wenn sich ein **Schadensfall** ereignet, bevor die Änderung oder Kündigung Ihres Versicherungsvertrags in Kraft getreten ist?

- Sie haben die Erhöhung des Risikos korrekt und rechtzeitig gemeldet: Wir halten uns an den abgeschlossenen Vertrag.
- Sie haben uns die Erhöhung des Risikos nicht gemeldet:
 - Falls Ihnen nicht zu Last gelegt werden kann, dass Sie uns diese Informationen nicht haben zukommen lassen, halten wir uns an den abgeschlossenen Vertrag.
 - Wenn Ihnen dagegen das Verschweigen dieser Information zur Last gelegt werden kann, verringern wir die Vergütung im Verhältnis zwischen der Prämie, die Sie tatsächlich gezahlt haben und der Prämie, die Sie hätten zahlen müssen, wenn Sie uns die richtigen Daten vorgelegt hätten.

Ein Beispiel (mit fiktiven Zahlen):

- Sie hatten angegeben, dass ihr Fahrzeug eine Leistung von 100 kW hat. Bei einem **Schadensfall** stellt sich jedoch heraus, dass ihr Fahrzeug eine Leistung von 160 kW hat.
- Die gezahlte Prämie (Leistung 100 kW) beläuft sich auf 300 EUR und die, die aufgrund der Leistung von 160 kW hätte gezahlt werden sollen ist 400 EUR.
- Aufgrund eines **Schadensfalls** beläuft sich Ihr Schaden auf 3.000 EUR.

Wir wenden die Verhältnisregel an und verringern den Betrag von 3.000 EUR im Verhältnis zwischen der Prämie, die Sie tatsächlich gezahlt haben für eine Leistung von 100 kW (300 EUR) und der Prämie, die Sie hätten zahlen müssen aufgrund der Leistung von 160 kW (400 EUR).

Ihre Entschädigung beläuft sich somit auf 2.250 EUR. Hier die Berechnung:

$$3.000 \text{ EUR} \times 300/400 = 2.250 \text{ EUR}$$

Wenn wir jedoch nachweisen können, dass wir den Vertrag nicht abgeschlossen hätten, verweigern wir unsere Intervention und zahlen die von Ihnen gezahlten Prämien zurück.

- Wenn wir nachweisen können, dass Sie vorsätzlich versucht haben, uns zu betrügen, können wir unsere Intervention verweigern. Die Prämie(n), die wir für den Versicherungszeitraum bis zu dem Zeitpunkt, zu dem wir über den Betrug informiert wurden, bereits erhalten hatten, müssen wir nicht zurückzahlen.

1.7.2. Wie sieht es bei einer Verringerung des Risikos aus?

Wenn sich im Laufe des Versicherungsvertrags Dinge oder Umstände verändern, kann dies dazu führen, dass sich das Risiko bei einem **Schadensfall** erheblich und anhaltend verringert. Wenn diese Verringerung des Risikos bei Abschluss des Vertrags bestand und wir in diesem Fall andere Bedingungen angeboten hätten, sind wir verpflichtet, eine entsprechende Verringerung der Prämie zu gewähren. Diese Verringerung der Prämie tritt ab dem Tag in Kraft, an dem wir über die Verringerung des Risikos informiert wurden. Falls wir nicht innerhalb eines Monats ab Ihrem Antrag auf Verringerung des Risikos zu einer Einigung über die neue Prämie gelangt sind, können Sie den Vertrag kündigen.

1.8. Was müssen Sie bei einem Schadensfall tun?

1.8.1. Sie müssen den Schadensfall melden

Der Versicherte ist verpflichtet, uns den **Schadensfall** so schnell wie möglich und innerhalb der im Vertrag festgelegten Frist zu melden.

Wenn die genannte Frist überschritten wurde, der Versicherte jedoch beweisen kann, dass das Nötige unternommen wurde, um uns den **Schadensfall** so schnell wie möglich zu melden, können wir uns nicht auf eine verspätete Meldung berufen.

Komfort Auto

Wenn wir zusätzliche Fragen zu Umständen und Umfang des **Schadensfalls** haben, muss der Versicherte uns diese Informationen so schnell wie möglich vorlegen. Er muss uns außerdem so schnell wie möglich alle sachdienlichen Informationen beschaffen.

1.8.2. Sie müssen zusätzliche Schäden vermeiden und begrenzen

Der Versicherte muss alle angemessenen Maßnahmen treffen, um die Folgen des **Schadensfalls** zu vermeiden und zu begrenzen.

1.8.3. Gibt es Sanktionen?

Wenn der Versicherte einer dieser Verpflichtungen nicht nachkommt, kann es sein, dass uns hierdurch ein Nachteil entsteht. In diesem Fall können wir den erlittenen Nachteil von der von uns zu zahlenden Vergütung abziehen.

Wir können unsere Deckung auch verweigern, wenn der Versicherte vorsätzlich versucht hat, uns zu betrügen, indem er einer dieser Verpflichtungen nicht nachkommt.

1.9. Wann endet der Versicherungsvertrag?

Sie können den Versicherungsvertrag in folgenden Situationen kündigen:

Aus welchen Gründen?	Unter welchen Bedingungen?
Nach einem Schadensfall	bis maximal 1 Monat nach Zahlung der Entschädigung oder der Verweigerung der Zahlung der Entschädigung
Zum jährlichen Fälligkeitsdatum	Bis maximal 3 Monate vor dem jährlichen Fälligkeitsdatum
Wenn wir den Tarif ändern (1)	bis maximal 3 Monate ab dem Zeitpunkt, zu dem wir Sie über die Höhe dieser Tarifänderung informiert haben, falls dies weniger als 4 Monate vor dem jährlichen Fälligkeitsdatum geschieht
	bis maximal 3 Monate vor dem jährlichen Fälligkeitsdatum, wenn wir Sie mindestens 4 Monate vor dem jährlichen Fälligkeitsdatum über diese Tarifänderung informiert haben
Wenn wir die Versicherungsbedingungen und den Tarif ändern und Sie mindestens 90 Tage vor dem jährlichen Fälligkeitsdatum darüber informiert haben (1)	bis maximal 30 Tage, nachdem wir Sie über diese Änderungen informiert haben
Im Falle einer erheblichen und dauerhaften Verringerung des Risikos	bis maximal 1 Monat nach Ihrem Antrag, falls wir mit Ihnen nicht zu einer Einigung über die neue Prämie gelangen
Wenn die Frist zwischen dem Abschlussdatum und dem Anfangsdatum des Versicherungsvertrags länger als 1 Jahr ist	bis maximal 3 Monate vor dem Anfangsdatum
Wenn wir eine der Deckungen kündigen	In diesem Fall können Sie den gesamten Versicherungsvertrag kündigen

(1) Dieser Grund kann nicht geltend gemacht werden, um den Versicherungsvertrag zu kündigen, wenn die Änderung der Versicherungsbedingungen und des Tarifs von den Behörden auferlegt wird und alle Versicherungsgesellschaften diese Änderung vornehmen müssen.

Komfort Auto

Wir können den Versicherungsvertrag in folgenden Situationen kündigen:

Aus welchen Gründen?	Unter welchen Bedingungen?
Nach einem Schadensfall	bis maximal 1 Monat nach Zahlung der Entschädigung oder der Verweigerung der Zahlung der Entschädigung
Zum jährlichen Fälligkeitsdatum	Bis maximal 3 Monate vor dem jährlichen Fälligkeitsdatum
Im Falle einer erheblichen und dauerhaften Erhöhung des Risikos	bis maximal 1 Monat, nachdem wir über die Erhöhung des Risikos informiert wurden und falls wir nachweisen können, dass wir das Risiko nicht versichert hätten
	bis maximal 15 Tage, falls Sie mit unserem Vorschlag zur Änderung des Versicherungsvertrags nicht einverstanden sind oder wenn Sie nicht innerhalb eines Monats auf unseren Vorschlag reagiert haben
Bei Nichtzahlung der Prämie	Die Bedingungen für die Kündigung sind gesetzlich festgelegt und dem Schreiben zu entnehmen, das wir Ihnen als Mahnung bei Nichtzahlung der Prämie schicken
Wenn Sie die Haftpflichtdeckung kündigen	Dies beinhaltet, dass Sie den gesamten Versicherungsvertrag kündigen
Wenn Sie eine der Deckungen des Versicherungsvertrags, mit Ausnahme der Haftpflichtdeckung, kündigen	In diesem Fall können wir den gesamten Versicherungsvertrag kündigen
Wenn das Fahrzeug nicht mit einer gültigen Prüfbescheinigung versehen ist oder wenn das Fahrzeug nicht den technischen Vorschriften für Kraftfahrzeuge entspricht	
Wenn Sie im Laufe des Versicherungsvertrags vorsätzlich Angaben bezüglich des Risikos verschweigen oder vorsätzlich falsche Angaben machen.	

Wie erfolgt eine Kündigung?

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden:

- per Einschreiben
- per Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher
- durch Aushändigung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung

Wann wird die Kündigung wirksam?

Wenn Sie einen Versicherungsvertrag kündigen, wird dieser beendet 1 Monat ab dem Tag, der folgt auf:

- die Zustellung des Einschreibens
- die offizielle Mitteilung durch den Gerichtsvollzieher
- das Datum der Empfangsbescheinigung bei Aushändigung des Kündigungsschreibens

Wenn Sie den Versicherungsvertrag aufgrund einer Änderung der Versicherungsbedingungen und/oder des Tarifs kündigen, wird der Versicherungsvertrag nach Ablauf eines Monats, jedoch frühestens am jährlichen Fälligkeitsdatum, an dem die Änderung in Kraft hätte treten können, beendet.

Bei einer Kündigung zum Fälligkeitsdatum wird der Versicherungsvertrag am Tag vor dem Fälligkeitsdatum beendet.

Wenn wir den Versicherungsvertrag kündigen, wird der Versicherungsvertrag nach Ablauf derselben Frist beendet, es sei denn, das Gesetz lässt eine kürzere Frist zu. In diesem Fall geben wir die Frist in dem Einschreiben, das wir Ihnen zusenden, an.

Wenn eine der Parteien die Versicherung nach einem **Schadensfall** kündigt, wird der Versicherungsvertrag nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die andere Partei informiert wurde, beendet.

Wenn der Versicherte einer seiner Verpflichtungen, die durch den **Schadensfall** entstanden, in der Absicht, uns irrezuführen, nicht nachkam, können wir jederzeit der Versicherungsvertrag kündigen, sobald wir eine Klage beim Untersuchungsrichter eingereicht haben, mit der wir uns zum Privatkläger erklären oder diesen Versicherten auf der Grundlage der Artikel 193, 196, 197 (Urkundenfälschung), 496 (Betrug) oder 510 bis 520 (Brandstiftung) des Strafgesetzbuchs vor Gericht vorladen. Der Versicherungsvertrag wird dann 1 Monat nach dem Zeitpunkt, zu dem wir Sie über die Kündigung informiert haben, beendet. Wir vergüten den Schaden, der aus dieser Kündigung entsteht, wenn wir von unserer Forderung Abstand nehmen, oder wenn das Verfahren gegen Sie eingestellt wird oder Sie freigesprochen werden.

1.10. Sonderfälle

Was geschieht, wenn Sie zahlungsunfähig werden?

Der Versicherungsvertrag bleibt zugunsten der Gläubigermasse bestehen. Die Gläubigermasse wirkt gleichzeitig auch für die noch zu zahlenden Prämien. Der Konkursverwalter kann den Versicherungsvertrag kündigen, wenn er dies innerhalb von 3 Monaten, nachdem Sie für zahlungsunfähig erklärt wurden, tut. Wir können jedoch den Versicherungsvertrag erst frühestens 3 Monate nach Konkurserklärung kündigen.

Was geschieht im Falle Ihres Todes?

Der Versicherungsvertrag bleibt bestehen und wir können die Prämie von Ihren Erben fordern. Die Erben können den Versicherungsvertrag innerhalb von 3 Monaten und 40 Tagen nach Ihrem Ableben kündigen. Wir können jedoch den Versicherungsvertrag innerhalb von 3 Monaten, nachdem wir über den Todesfall informiert wurden, kündigen. Wenn das **bezeichnete Fahrzeug** laut Testament in das Eigentum eines der Erben oder einer anderen Person übergeht, läuft der Versicherungsvertrag zugunsten dieses Betroffenen weiter. Er kann den Versicherungsvertrag jedoch innerhalb eines Monats, ab dem Datum, an dem ihm das Fahrzeug zugewiesen wurde, kündigen.

Was geschieht, wenn das Fahrzeug gestohlen oder vollständig vernichtet wird?

Wenn das Fahrzeug gestohlen oder vollständig vernichtet wird, müssen Sie uns umgehend darüber informieren. Zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns hierüber informieren, können wir

- die Prämie, die Sie bereits bezahlt haben, einbehalten
- die noch fällige Prämie von Ihnen fordern

Was geschieht, wenn Sie mehrere Fahrzeuge bei uns versichert haben?

Wir können sämtliche Deckungen aller Fahrzeuge, die durch zusammenhängende Versicherungsverträge versichert sind oder die gemeinsam in 1 Versicherungsvertrag versichert werden, kündigen:

- wenn Sie vorsätzlich Angaben bezüglich des Risikos verschweigen oder vorsätzlich falsche Angaben machen.
- wenn Sie einer Ihrer Verpflichtungen bei einem **Schadensfall** nicht nachkommen, um uns irrezuführen.

Was geschieht, wenn wir die Versicherungsbedingungen oder den Tarif ändern?

Wenn wir die Versicherungsbedingungen und den Tarif oder nur den Tarif ändern, passen wir Ihren Versicherungsvertrag zum nächsten jährlichen Fälligkeitsdatum an. Hierüber informieren wir Sie. Sie können zu diesem Zeitpunkt den Versicherungsvertrag kündigen, wie unter dem Titel 1.9. „Wann endet der Versicherungsvertrag?“ beschrieben.

1.11. An wen richten Sie und wir einen Briefwechsel?

Sämtliche Briefe, die Sie an uns richten wollen, müssen an einen unserer Unternehmenssitze in Belgien gesandt werden. Wenn Sie über keine Adresse verfügen, können Sie die Informationen senden an

AXA Belgium NV
Place du Trône 1
1000 – Brüssel

Sämtliche Korrespondenz, die wir Ihnen senden, wird gültig an die Adresse versandt, die im Versicherungsvertrag angegeben ist oder an die Adresse, die Sie uns später mitgeteilt haben.

1.12. Wer trägt die Kosten eines Einschreibens?

Wenn Sie uns per Einschreiben mahnen, weil wir eine feststehende, einforderbare und unbestrittene Geldsumme nicht rechtzeitig bezahlen, erstatten wir Ihnen Ihre allgemeinen administrativen Kosten. Diese Kosten werden pauschal berechnet und betragen das Zweieinhalbfache des offiziellen Tarifs von bpost für eine eingeschriebene Sendung.

Für jeden eingeschriebenen Brief, den wir Ihnen senden, weil Sie eine feststehende, einforderbare und unbestrittene Geldsumme nicht bezahlen, müssen Sie uns ebenfalls das Zweieinhalbfache des offiziellen Tarifs von bpost für eine eingeschriebene Sendung zahlen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn Sie Ihre Prämie nicht bezahlt haben.

2. Was ist bezüglich der Prämie, die Sie zahlen müssen, zu beachten?

2.1. Wie bestimmen wir Ihre Prämie für die Deckungen Haftpflicht und Fahrzeugschutz?

2.1.1. Wann gilt diese Vorgehensweise?

Die Prämie der Haftpflichtdeckung und der Deckung Sachschaden (Unfall), die Teil der Deckung Fahrzeugschutz ist, wird anhand Ihres Schadensverlaufs personalisiert. Die personalisierung der Prämie geschieht nach den nachfolgend beschriebenen Regeln.

2.1.2. Welchen Mechanismus wenden wir an, um Ihren Tarif zu bestimmen, wenn Sie vorher noch keinen Versicherungsvertrag für das bezeichnete Fahrzeug bei AXA hatten?

Bei Ihrem Beitritt in das System berücksichtigen wir:

- die Anzahl schadensfreier Jahre

Dabei handelt es sich um die Anzahl aufeinanderfolgender Jahre ohne verschuldeten Haftpflichtschaden. Dies ist die Anzahl aufeinanderfolgender Jahre, die unmittelbar dem Datum des Inkrafttretens des Versicherungsvertrags vorausgehen.

- die Anzahl verschuldeter **Schadensfälle**

Dabei handelt es sich um die Anzahl verschuldeter Haftpflichtschaden in den 5 aufeinanderfolgenden Jahren, die dem Inkrafttreten des Vertrags unmittelbar vorausgehen.

Diese **Schadensfälle** sind in den Bescheinigungen angegeben, die von Ihren früheren Versicherern ausgestellt werden. Diese Bescheinigungen beschreiben den Verlauf der **Schadensfälle**, die sich auf das Risiko beziehen, das Sie versichern wollen.

Wenn Sie den Versicherungsvertrag mit Ihrem vorherigen Versicherer behalten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem unser Versicherungsvertrag in Kraft tritt, sind Sie verpflichtet, uns die Schadensbescheinigung, die von Ihrem vorherigen Versicherer ausgestellt wurde, spätestens 15 Tage nach Ende dieses Versicherungsvertrags vorzulegen.

Wir berücksichtigen nur die oben genannten Haftpflichtschäden, für die Sie vollständig oder teilweise haftbar waren. Wenn Ihr Versicherer nach einem **Schadensfall**, an dem Sie beteiligt, jedoch nicht haftbar waren, den Schaden eines **schwachen Verkehrsteilnehmers** vergütet, berücksichtigen wir dies nicht.

Wir wenden dieselben Parameter an, wie unter Titel 2.1.3.3. „Was sind die Schadensparameter?“ beschrieben, um Ihre Prämie zu personalisieren.

2.1.3. Welchen Mechanismus wenden wir an, um Ihre Prämie zu ändern?

Die Prämie kann bei jedem jährlichen Fälligkeitsdatum nach jedem beobachteten Versicherungszeitraum abhängig von der Anzahl verschuldeter **Schadensfälle** und der Anzahl schadensfreier Jahre geändert werden. Wir tun dies zu den nachfolgend beschriebenen Regeln.

2.1.3.1. Was ist der beobachtete Versicherungszeitraum?

Der beobachtete Versicherungszeitraum wird jedes Jahr spätestens am 15. des Monats vor dem Monat des jährlichen Fälligkeitsdatums abgeschlossen. **Schadensfälle**, die nach diesem Datum eintreten, fallen in den folgenden Beobachtungszeitraum.

2.1.3.2. Was ist ein verschuldeter Schadensfall?

Ein **Schadensfall** kann sich nur auf die Prämie auswirken, wenn es sich um einen verschuldeten **Schadensfall** handelt, nämlich:

- **für die Haftpflichtprämie:** Es muss sich um einen **Schadensfall** handeln, für den wir dem **Geschädigten** eine Entschädigung gezahlt haben

Wenn wir einem **schwachen Verkehrsteilnehmer** eine Entschädigung zahlen, wird der **Schadensfall** nicht berücksichtigt, es sei denn, der Versicherte war aufgrund der Haftungsregeln für den **Schadensfall** haftbar.

- **Für die Sachschadenprämie (Unfall),** die Teil der Deckung Fahrzeugschutz ist: Es muss sich um einen **Schadensfall** Sachschaden (Unfall) handeln, ausgenommen Vandalismus und Böswilligkeit, den der Versicherte ganz oder teilweise verschuldete und für den wir eine Entschädigung im Rahmen der Deckung Sachschaden (Unfall) gezahlt haben. Wenn wir die Entschädigung ganz oder teilweise von einem Dritten, der vollständig haftbar ist, zurückfordern können, wird dieser **Schadensfall** nicht berücksichtigt.

Für ihre Haftpflicht- und Sachschadenprämie (Unfall) betrachten wir auch die Haftpflicht**schadensfälle**, die bei Versicherungsabschluss berücksichtigt wurden, als einen verschuldeten **Schadensfall**.

Komfort Auto

2.1.3.3. Was sind die Schadensparameter?

Die Anzahl schadensfreier Jahre

Dabei handelt es sich um die Anzahl aufeinanderfolgender Jahre ohne verschuldeten **Schadensfall** die unmittelbar dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags vorausgehen.

Je beobachtetem Versicherungszeitraum ohne verschuldeten **Schadensfall** wird die Anzahl schadensfreier Jahre um ein Jahr erhöht.

Nach einem beobachteten Versicherungszeitraum mit einem oder mehreren verschuldeten **Schadensfällen** wird die Anzahl schadensfreier Jahre auf 0 reduziert.

Die Prämie wird gemäß der folgenden Skala personalisiert.

Anzahl schadensfreier Jahre	Prämienniveau (%)
5 oder mehr	100
4	110
3	115
2	120
1	125
0	130

Die Anzahl verschuldeter Schadensfälle

Dabei handelt es sich um die Anzahl verschuldeter **Schadensfälle** in den 5 aufeinanderfolgenden Jahren, die dem jährlichen Fälligkeitsdatum der Prämien unmittelbar vorausgehen.

Je verschuldetem **Schadensfall** im betrachteten Versicherungszeitraum wird die Anzahl der **Schadensfälle** um eine Einheit erhöht.

Die Prämie wird gemäß der folgenden Skala personalisiert.

Anzahl der Schadensfälle in den letzten 5 Jahren	Prämienniveau (%)
5 oder mehr	412.5
4	412.5
3	330
2	135
1	100
0	100

2.1.3.4. Wie sieht die Auswirkung auf die Prämie aus?

Um die Auswirkung eines verschuldeten **Schadensfalls** auf die Prämie zu bestimmen, multiplizieren wir die Grundprämie mit den beiden Prozentsätzen aus den beiden Skalen.

Ein Beispiel:

Jährliches Fälligkeitsdatum der Prämie Ihres Versicherungsvertrags: 1. Februar

Beginn Ihres Versicherungsvertrags: 1. Februar 2018

Sie hatten keinen verschuldeten Schadensfall in den letzten 5 Jahren.

■ Situation zu Beginn des Versicherungsvertrags

Anzahl der schadensfreien Jahre: 5 → 100% (siehe Skala)

Anzahl der Schadensfälle in den letzten 5 Jahren: 0 → 100% (siehe Skala)

Ihre Prämie = Grundprämie x 100% x 100%.

■ Situation am 1. Februar 2019 nach einem verschuldeten Schadensfall am 1. September 2018

Anzahl der schadensfreien Jahre: 0 → 130% (siehe Skala)

Anzahl der Schadensfälle in den letzten 5 Jahren: 1 → 100% (siehe Skala)

Ihre Prämie = Grundprämie x 130% X 100%

Nachfolgend sehen Sie die Entwicklung Ihrer Prämie infolge dieses verschuldeten Schadensfalls. Bei diesem Beispiel gehen wir davon aus, dass Sie keinen weiteren Schadensfall verschulden

Situation am 1. Februar des Jahres	Anzahl schadensfreier Jahre	Anzahl der Schadensfälle in den letzten 5 Jahren	Grundprämie zu multiplizieren mit	Entwicklung Ihrer Prämie im Vergleich zu Ihrer vorherigen Prämie
2019	0	1	130% x 100%	+ 30%
2020	1	1	125% x 100%	- 4%
2021	2	1	120% x 100%	- 4%
2022	3	1	115% x 100%	- 4%
2023	4	1	110% x 100%	- 4%
2024	5	0	100% x 100%	- 9%

2.1.3.5. Welche Auswirkung hat der Joker for You?

Der Joker for You bewirkt, dass Ihre Prämie für die Haftpflichtdeckung infolge eines verschuldeten **Schadensfall** nicht steigt, sofern der Joker for You erworben wurde und sofern der **Schadensfall** während des Zeitraums eintrat, in dem der Joker for You in Kraft ist.

Der Joker for You bewirkt auch, dass Ihre Sachschadenprämie (Unfall) infolge des ersten verschuldeten **Schadensfalls** mit Eintreten in der Sachschadengarantie (Unfall) nicht steigt, sofern der Joker for You erworben wurde und sofern der **Schadensfall** während des Zeitraums eintrat, in dem der Joker for You in Kraft ist.

Der Joker for You ist in Kraft, wenn aus Ihren besonderen Bedingungen oder Ihrer Fälligkeitsmitteilung hervorgeht, dass der Joker for You erworben wurde. Sie kommen in den Genuss dieser Vorteile während der im betreffenden Dokument angegebenen Gültigkeitsdauer der betreffenden Garantie.

Ihr Joker for You kann nach einem **Schadensfall** mit einem der folgenden erschwerenden Umstände überarbeitet oder annulliert werden: Alkoholvergiftung, Trunkenheit oder ein ähnlicher Zustand infolge anderer Produkte als alkoholischer Getränke, das vorsätzliche Verschweigen oder die falsche Mitteilung von Angaben in der Risikobeschreibung bei Abschluss oder im Laufe des Versicherungsvertrags, falsche Angaben bei einem **Schadensfall**, ein vorsätzlich verursachter **Schadensfall**, Fahren ohne oder mit verfallenem Führerschein, Fahrerflucht, Nichtzahlung der Prämie (Aussetzung), Teilnahme an einem unzulässigen Wettbewerb. Ihr Joker for You kann auch überarbeitet oder annulliert werden, wenn wir für 3 oder mehr verschuldete **Schadensfälle** innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren eintreten müssen.

Wenn Sie innerhalb eines Zeitraums, in dem der Joker for You erworben war, einen **verschuldeten Schadensfall** hatten, wird dieser **Schadensfall** für die in Abschnitt „2.1.3.3. Was sind die Schadensparameter?“ genannten Parameter für die Personalisierung Ihrer Haftpflichtprämie nicht berücksichtigt.

2.1.4. Was geschieht, wenn das System nicht korrekt angewandt wurde?

Wenn das oben beschriebene System falsch angewandt wurde, kann dies korrigiert werden. Die Prämienunterschiede werden entweder von Ihnen nachgezahlt oder von uns zurückgezahlt. Wenn die Korrektur mehr als 1 Jahr nach Zuerkennung der falschen Prämie erfolgt, werden auch die gesetzlichen Zinsen verrechnet.

2.1.5. Wann erhalten Sie die Bescheinigung Ihres Schadensverlaufs?

Wir übermitteln Ihnen die Schadensbescheinigung innerhalb von 15 Tagen nach Ihrem Ersuchen oder innerhalb von 15 Tagen nach Ende des Versicherungsvertrags.

Sie können die Bescheinigung Ihres Schadensverlaufs auf der Car@ttest abrufen.

2.2. Wann müssen Sie Ihre Prämie zahlen?

Bei Abschluss des Versicherungsvertrags, an jedem Fälligkeitstag oder bei Herausgabe neuer besonderen Bedingungen erhalten Sie die Zahlungsaufforderung oder eine Fälligkeitsmitteilung. In der Prämie sind enthalten: der Nettobetrag, Steuern, gesetzliche Beiträge und Kosten.

2.3. Was geschieht, wenn Sie die Prämie nicht oder nicht vollständig bezahlen?

Wenn Sie die Prämie nicht bezahlen, kann dies schwerwiegende Folgen haben. Dies kann zu einer Aussetzung der Deckungen oder zur Kündigung Ihres Versicherungsvertrags gemäß den gesetzlichen Bestimmungen führen. Bei Nichtzahlung kann es auch sein, dass wir zusätzliche Verwaltungskosten fordern, wie unter dem Titel 1.12. „*Wer trägt die Kosten eines Einschreibens?*“ beschrieben.

3. Die Verarbeitung der Daten zu Ihrer Person

Datenverantwortlicher

AXA Belgium SA, mit Geschäftssitz Place du Trône 1 in 1000 Brüssel, registriert in der Zentralen Datenbank der Unternehmen mit Nr. 0404.483.367 (nachstehend „AXA Belgium“).

Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte von AXA Belgium kann an folgenden Adressen kontaktiert werden:

Postsendung: AXA Belgium - Data Protection Officer (TR1/884)
Place du Trône 1
1000 Brüssel

E-Mail: privacy@axa.be

Datenverarbeitungszwecke und Datenempfänger

Persönliche Daten, die von der betreffenden Person selbst mitgeteilt oder die AXA Belgium legitim von Unternehmen der AXA-Gruppe, von Unternehmen, die mit diesen in Beziehung stehen oder von Dritten erhalten hat, dürfen von AXA Belgium für folgende Zwecke verarbeitet werden:

- die Verwaltung der Personendatei:
 - Verarbeitungen zwecks Erstellung und Aktualisierung der Datenbanken – insbesondere der Identifikationsdaten – über alle natürlichen oder juristischen Personen, die mit AXA Belgium in Verbindung stehen.
 - Diese Datenverarbeitungen sind zwecks Ausführung des Versicherungsvertrags oder Einhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.
- die Verwaltung des Versicherungsvertrags:
 - Verarbeitungen, die ausgeführt werden: zwecks – automatischer/m oder nicht automatischer/m – Annahme oder Ausschluss von Versicherungsrisiken vor Abschluss oder bei zukünftigen Abänderungen des Versicherungsvertrags; zwecks Erstellung, Aktualisierung oder Kündigung des Versicherungsvertrags; zwecks – automatisch oder nicht automatisch ausgeführter – Eintreibung fälliger Prämien; zwecks Verwaltung von Schadenfällen und Regelungen von Versicherungsleistungen.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Ausführung des Versicherungsvertrags sowie der gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.
- der Kundendienst:
 - Verarbeitungen, die im Rahmen der digitalen Dienste erfolgen, die den Kunden ergänzend zum Versicherungsvertrag bereitgestellt werden (z. B. die Entwicklung einer digitalen Kundenwebseite).
 - Diese Verarbeitungen sind zwecks Ausführung des Versicherungsvertrags und/oder dieser ergänzenden digitalen Dienste erforderlich.
- die Verwaltung der Vertragsbeziehung zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler:
 - Verarbeitungen im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler.
 - Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf die Ausführung der Vereinbarungen zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler.
- die Aufdeckung, Vorbeugung und Bekämpfung von Betrug:
 - Verarbeitungen zwecks – automatischer oder nicht automatischer – Aufdeckung, Vorbeugung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug.
 - Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf den Erhalt des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Versicherungszweigs oder der Versicherungsgesellschaft selbst.
- die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung:
 - Verarbeitungen zwecks – automatischer oder nicht automatischer – Aufdeckung, Vorbeugung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.
 - Diese Verarbeitungen sind zwecks Ausführung einer gesetzlichen Verpflichtung, der AXA Belgium unterliegt, erforderlich.
- die Überwachung des Portfolios:
 - Verarbeitungen zwecks – automatischer oder nicht automatischer – Überprüfung und ggf. Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Versicherungsportfolios.
 - Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf den Erhalt oder die Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Versicherungszweigs oder der Versicherungsgesellschaft selbst.

- Statistische Erhebungen:
 - Verarbeitungen, die von AXA Belgium oder einem Dritten für verschiedenste statistische Erhebungen, u. a. in Bezug auf Verkehrssicherheit, Vorbeugung von Haushaltsunfällen, Brandschutzmaßnahmen, Verbesserung von Verwaltungsabläufen bei AXA Belgium, die Übernahme von Risiken und die Tarifierung ausgeführt werden.
 - Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf gesellschaftliches Engagement, Effizienzverbesserungen und Kompetenzsteigerungen in diesen Branchen.

Sofern die Mitteilung persönlicher Daten zur Ausführung der oben genannten Ziele erforderlich ist, dürfen diese persönlichen Daten anderen Unternehmen der AXA Gruppe sowie mit ihr in Beziehung stehenden, anderen Unternehmen und/oder Personen (Anwälte, Sachverständige, Arbeitsärzte, Rückversicherer, Mitversicherer, Versicherungsvermittler, Dienstleister, andere Versicherungsunternehmen, Vertreter, Tarifierungsbegleitbüro, Schadensregulierungsstellen, Datassur) übermittelt werden.

Diese Daten dürfen auch den Kontrollbehörden, zuständigen Ämtern sowie jedem öffentlichen oder privaten Organismus mitgeteilt werden, mit dem AXA Belgium unter Einhaltung der geltenden Gesetzgebung persönliche Daten austauschen könnte.

Sofern diese Person ebenfalls Kunde von AXA Bank Belgium ist dürfen diese persönlichen Daten von AXA Belgium in gemeinsamen Dateien zur Verwaltung der Personendatei, insbesondere zur Verwaltung und Aktualisierung von Identifizierungsdaten verwendet werden.

Verarbeitung von Daten für Direkt-Marketing-Zwecke

Die persönlichen Daten, die von der Person selbst mitgeteilt worden sind oder die AXA Belgium vorschriftsmäßig von Unternehmen der AXA Gruppe, von Unternehmen, die mit diesen Unternehmen in Verbindung stehen sowie von Dritten erhalten hat, dürfen von AXA Belgium zu Direkt-Marketing-Zwecken (gewerbliche Aktionen, personalisierte Werbung, Profilerstellung, Datenverknüpfung, Bekanntheit usw.), zur Verbesserung der Kenntnisse über (potentielle) Kunden verwendet werden sowie um diese über Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen zu informieren und ihnen kommerzielle Angebote zu senden.

Diese Daten können auch anderen Unternehmen der AXA Gruppe und Unternehmen, die mit AXA Belgium in Verbindung stehen und/oder dem Versicherungsvermittler für Direkt-Marketing-Zwecke oder für gemeinsame Direkt-Marketing-Aktionen mit dem Ziel übermittelt werden, die Kenntnisse über gemeinsame (potentielle) Kunden zu verbessern, diese über ihre Aktivitäten, Produkte und jeweiligen Dienstleistungen zu informieren und ihnen kommerzielle Angebote zu senden.

Um optimale Dienstleistungen in Zusammenhang mit Direkt-Marketing zu erbringen, können diese persönlichen Daten Unternehmen und/oder Personen übermittelt werden, die als Subunternehmer oder Dienstleister für AXA Belgium, für andere Unternehmen der AXA Gruppe und/oder Versicherungsvermittler tätig sind.

Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf die Entwicklung ihrer Wirtschaftsaktivität. Gegebenenfalls kann das Einverständnis der betroffenen Person für diese Verarbeitungen eingeholt werden.

Übertragung der Daten außerhalb der Europäische Union

Die anderen Unternehmen der AXA Gruppe, die Unternehmen und/oder Personen, die mit diesen in Beziehung stehen und denen die persönlichen Daten übermittelt werden, können sowohl innerhalb der Europäischen Union als auch außerhalb ansässig sein. Im Falle der Übermittlung von Daten an Dritte, die außerhalb der Europäischen Union ansässig sind, erfüllt AXA Belgium die bezüglich solcher Übertragungen geltenden gesetzlichen und vorgeschriebenen Bestimmungen. AXA Belgium garantiert insbesondere einen angemessenen Datenschutz der auf diese Weise übermittelten persönlichen Daten, auf der Grundlage alternativer Mechanismen, die von der Europäischen Kommission festgelegt wurden, wie Standardvertragsklauseln oder einschränkende Unternehmensregeln der AXA Gruppe bei Übertragungen innerhalb der Gruppe (B. S. 6.10.2014, S. 78547).

Die betroffene Person kann eine Abschrift der Maßnahmen anfragen, die AXA Belgium zwecks Übertragung von persönlichen Daten außerhalb der Europäischen Union getroffen hat, und eine entsprechende Anfrage an die folgende Adresse von AXA Belgium richten (Abschnitt „AXA Belgium“ kontaktieren).

Datenarchivierung

AXA Belgium bewahrt die sich auf den Versicherungsvertrag beziehenden persönlichen Daten während der gesamten Laufzeit der Vertragsbeziehung oder der Schadenfallregulierung auf. Dabei wird die gesetzliche Aufbewahrungsfrist oder Verjährungsfrist der bei Bedarf zu aktualisierenden Daten verlängert, um eventuelle Beschwerdeverfahren, die nach dem Ablauf der Vertragsbeziehung oder nach Abschluss einer Schadenfallregulierung geführt werden könnten, zu bearbeiten.

AXA Belgium bewahrt die persönlichen Daten, die sich auf die Weigerung von Angeboten beziehen oder auf Angebote, denen AXA Belgium nicht nachgegangen ist, bis zu fünf Jahre nach Ausgabe des Angebots oder nach Weigerung des Abschlusses auf.

Notwendigkeit der Übermittlung von persönlichen Daten

Die persönlichen Daten, die AXA Belgium von der betroffenen Person fordert, sind für den Abschluss und die Ausführung des Versicherungsvertrags erforderlich. Die Nichtübermittlung dieser Daten kann den Abschluss oder die korrekte Ausführung des Vertrags verhindern.

Vertraulichkeit

AXA Belgium hat alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Vertraulichkeit der persönlichen Daten und sich selbst gegen jeden nicht genehmigten Zugriff, unsachgemäßen Umgang, jede Änderung oder Entfernung dieser Daten zu schützen.

In diesem Sinne befolgt AXA Belgium die Sicherheits- und Zuverlässigkeitsstandards und überprüft regelmäßig die Sicherheitsstufe seiner Abläufe, Systeme und Anwendungen sowie die seiner Partner.

Die Rechte der betroffenen Person

Die betroffene Person hat das Recht:

- von AXA Belgium die Bestätigung zu erhalten, dass ihre persönlichen Daten bearbeitet werden oder nicht und, sofern diese bearbeitet werden, Zugang zu diesen Daten zu erhalten;
- ihre fehlerhaften oder unvollständigen persönlichen Daten korrigieren und ggf. vervollständigen zu lassen;
- ihre persönlichen Daten unter gewissen Umständen löschen zu lassen;
- die Bearbeitung ihrer persönlichen Daten unter gewissen Umständen einschränken zu lassen;
- aus persönlichen Gründen, die auf der Grundlage legitimer Interessen von AXA Belgium beruhende Verarbeitung ihrer persönlichen Daten zu verweigern. Der Datenverantwortliche sieht von der weiteren Verarbeitung der persönlichen Daten ab, ausgenommen er kann belegen, dass legitime und zwingende Gründe für die Datenverarbeitung gegenüber den Interessen, Rechten und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen.
- die Verarbeitung ihrer persönlichen Daten zu Direkt-Marketing-Zwecken, einschl. der Profilerstellung zu Direct-Marketing-Zwecken, zu verweigern;
- eine ausschließlich einer automatischen Datenverarbeitung zugrunde liegende Entscheidung, Profilerstellung einbegriffen, aus der sich für die betroffene Person rechtliche Folgen ergeben oder die sie erheblich beeinträchtigt, zu verweigern; sofern diese automatische Datenverarbeitung jedoch zwecks Abschluss oder Ausführung eines Vertrags erforderlich ist, hat sie das Recht auf einen persönlichen Kontakt mit AXA Belgium, auf die Vermittlung ihres persönlichen Standpunkts und die Anfechtung der Entscheidung von AXA Belgium;
- die persönlichen Daten, die Sie AXA Belgium mitgeteilt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten; diese Daten einem anderen Datenverantwortlichen zu übermitteln, wenn (i) die Verarbeitung dieser persönlichen Daten auf ihrem Einverständnis beruht oder zwecks Vertragsausführung erforderlich ist und (ii) die Verarbeitung mit automatisierten Verfahren vorgenommen wird; und ihre persönlichen Daten direkt von einem Datenverantwortlichen an einen anderen übertragen zu lassen, sofern diese technische Möglichkeit geboten wird;

- ihr Einverständnis jederzeit zu widerrufen, unbeschadet der vor der Widerrufung ausgeführten legalen Verarbeitungen und sofern die Verarbeitung ihrer persönlichen Daten auf ihr Einverständnis beruht.

AXA Belgium kontaktieren

Sofern die Person Kunde von AXA Belgium ist, kann sie ihre persönlichen Daten und Optionen in Bezug auf Direct Marketing über ihre Kundenwebseite auf AXA.be verwalten sowie die Daten, die sie betreffen, einsehen.

Die betroffene Person kann AXA Belgium kontaktieren, um Ihre Rechte in Anspruch zu nehmen und das Formular auf der Seite „Kontakt“ (Schaltfläche „Datenschutz“ über hyperlien im unteren Bereich der Website AXA.be) auszufüllen.

Die betreffende Person kann ihre Rechte auch in Anspruch nehmen, indem sie eine datierte und unterzeichnete Anfrage per Post, zusammen mit einer Fotokopie der Vorder- und Rückseite des Personalausweises, an folgende Adresse sendet: AXA Belgium Customer Protection, Place du Trône 1, 1000 Brüssel.

AXA Belgium verarbeitet diese Anfragen innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen. Vorbehaltlich einer offensichtlich unbegründeten oder unverhältnismäßigen Anfrage wird für die Verarbeitung ihrer Anfragen keine Zahlung gefordert.

Beschwerdeverfahren

Sofern die betroffene Person der Ansicht ist, dass AXA Belgium die geltenden Vorschriften nicht einhält, sollte sie sich zuerst an AXA Belgium wenden.

Die betroffene Person kann ebenfalls eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde unter folgender Anschrift einreichen:

Rue de la Presse, 35
1000 Brüssel
Tel. + 32 2 274 48 00
Fax + 32 2 274 48 35
commission@privacycommission.be

Die betroffene Person kann ebenfalls eine Klage beim Gericht Erster Instanz an ihrem Wohnsitz einreichen.

Sie möchten zuversichtlich leben und der Zukunft gelassen
entgegensehen.

Es ist unser Beruf, Ihnen die Lösung anzubieten, die Ihre Angehörigen und
Ihre Güter schützen und Ihnen helfen, Ihre Vorhaben aktiv vorzubereiten.

Bei AXA ist das unsere Auffassung von finanzieller Absicherung.



AXA Belgium, Versicherungs-AG zugelassen unter Nr. 0039 um die Sparten Leben und Nichtleben auszuüben (K.E. 04-07-1979, B.S. 14-07-1979)
Gesellschaftssitz: Place du Trône 1, B-1000 Brüssel (Belgien) • Internet: www.axa.be • Tel.: 02 678 61 11 • Fax: 02 678 93 40
Nr. ZDU: MwSt. BE 0404.483.367 RJP Brüssel

Inter Partner Assistance, AG zugelassen unter nr. 0487 um die Sparte Beistand auszuüben
(K.E. 04-07-1979 und 13-07-1979, B.S. 14-07-1979)
Gesellschaftssitz: Avenue Louise 166 boîte 1, B-1050 Brüssel (Belgien) • nr. ZDU: MwSt. BE 0415.591.055 RJP Brüssel

LAR A.G. - Gesellschaftssitz: rue du Trône, 1 - B-1000 Brüssel (Belgien)
Internet: www.lar.be • Tel.: 02 678 55 50 • mailto: lar@lar.be • nr ZDU: MwSt. BE 0403.250.774 RJP Brüssel